

Dr. Wolfgang Schacht



Einschreiben mit Einwurf!

E.ON Energie Deutschland GmbH

Postfach 60 11 54

14411 Potsdam

Wandlitz, 28. April 2014

Einspruch gegen die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der E.ON Energie Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. 02.2014 und erhebe Einspruch gegen die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der E.ON Energie Deutschland GmbH.

Begründung:

1. Im eklatanten Widerspruch zu Ihren Versprechungen vor der Privatisierung der Stromversorgung in den 90iger Jahren des vorigen Jahrhunderts und vor der Fusion der Ruhrgas AG mit der E.ON AG im Jahre 2003 haben Sie die spezifischen Strompreise in den letzten 10 Jahren nur erhöht und Arbeitsplätze in Größenordnung abgebaut. Die Qualität des Services und der Dienstleistungen hat sich durch Outsourcing und andere Management-Methoden ständig verschlechtert. Die totale Vermarktung des Allgemeingutes „Strom“ im Rahmen der von Ihnen übernommenen „Daseinsvorsorge“ erweist sich damit für die Bürger unseres Landes als verhängnisvoll.
2. Im Pkt. 3 Ihrer neuen AGB („Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn“) fordern Sie ihre Kunden auf, Ihnen durch Übermittlung des ausgefüllten Antrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrages zu unterbreiten. Was für ein Angebot? Zu welchen Konditionen? Wer bestimmt was? Sollen jetzt die Tarifikunden - wie schon bei den deutschen Banken erfolgreich praktiziert - nicht nur E.ON im Voraus ihr Geld geben, sondern auch noch kostenlos den Service übernehmen? Am Ende des Punktes 3 steht die wichtige Aussage: „E.ON behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen“. Mit einer Daseinsvorsorge hat diese Aussage nichts mehr zu tun! Ich fordere deshalb, dass Pkt. 3 in der folgenden alten Fassung bestehen bleibt:
„E.ON ... ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden gemäß diesem Vertrag zu befriedigen und für die Vertragsdauer im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe dieses Vertrages jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen“
3. Im Pkt. 6 ihrer neuen AGB („Preisänderungen“) wird den Tarifikunden von E.ON im Falle von Preiserhöhungen „großzügig“ das Recht zur fristlosen Kündigung eingeräumt, wohl wissend, dass „ihre Kunden“ beim Wechsel des Anbieters in der Regel „vom Regen in die Traufe“ kommen. Die Netze und damit die Energieversorgung sind und bleiben in der Hand von E.ON. Ein echter Wettbewerb der Stromanbieter ist damit völlig ausgeschlossen. Das „großzügige“ Kündigungsrecht“ ist der sichere Beweis dafür, dass sich E.ON Schritt für Schritt aus dem „unwirtschaftlichen“ Tarifikundengeschäft“ zurückzieht und ihre Kunden „Heuschrecken-Firmen“ überlässt.

Aus den o.g. Gründen bin ich gegen die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der E.ON Energie Deutschland GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Schacht